OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652490/9/SE

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von M. H., vertreten durch H, X, X, gegen den Bescheid Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23. Juni 2022, GZ: BHPEBSS-2022-512841/6-BI, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben als der Spruch des angefochtenen Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 23. Juni 2022, GZ: BHPEBSS-2022-512841/6-BI, dahingehend abgeändert wird, dass der Beschwerdeführer beginnend mit Zustellung dieses Erkenntnisses bis zum 17. Mai 2024 vier Befunde betreffend die alkoholspezifischen Parameter CDT, MCV, GOT, GGT nach Aufforderung durch die Bezirkshauptmannschaft Perg vorzulegen hat.

   Zur vorgeschriebenen amtsärztlichen Untersuchung ist anstatt der Haaranalyse ebenfalls ein Befund über die alkoholspezifischen Parameter CDT, MCV, GOT, GGT vorzulegen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juni 2022, GZ: BHPEBSS-2022-512841/6-BI, wurde M. H. (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung, Führerscheinzahl X für die Klassen AM und B bis zum 17. Mai 2024 mit der Aufforderung in Abständen von drei Monaten nach Aufforderung der belangten Behörde vierteljährliche Haaranalysen auf ETG sowie im ersten Vierteljahr einen Befund über CDT, MCV, GOT und GGT vorzulegen, befristet. Weiters wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, bis spätestens 17. Mai 2024, eine amtsärztliche Untersuchung durchführen zu lassen und eine psychiatrische Stellungnahme und eine Haaranalyse (3 cm) beizubringen.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidung zusammenfassend damit, dass die Haaranalyse vom 4. April 2022 einen Wert von 70 pg/mg ergeben habe, was für einen erhöhten Alkoholkonsum im Zeitraum der letzten drei Monate spreche. Es sei von einem Trinkrückfall auszugehen. Straffe Kontrollen seien fachärztlicherseits notwendig.

I.2. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die Lenkberechtigung lediglich durch die Auflage „kein Alkohol“ (Code 68) einzuschränken sowie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Der Beschwerdeführer brachte in der Beschwerde vor, die Diagnose Alkoholabhängigkeit sei unzutreffend. Er habe seit 29. Mai 2019 bis zum April 2022 lückenlos durch Haaranalysen seine Alkoholabstinenz belegt. Lediglich zum Jahreswechsel 2021/22 habe er Alkohol konsumiert, jedoch in diesem Zustand kein Fahrzeug gelenkt. Die Auflage einer strikten Alkoholabstinenz sei nicht gerechtfertigt. Er habe bewiesen, in der Lage zu sein, seinen Alkoholkonsum zu kontrollieren.

I.3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt mit Schreiben vom 8. August 2022, eingelangt am 9. August 2022, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Der Beschwerdeführer legte mit Eingabe vom 24. November 2022 eine psychiatrische Stellungnahme vom 29. August 2022 vor.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 5. Dezember 2022 eine mündliche Verhandlung durch. Zu dieser wurde eine Amtsärztin beigezogen. Es war der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers anwesend. Die belangte Behörde nahm nicht teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweise aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen, Eingaben des Beschwerdeführers und die Beurteilung der Amtsärztin.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

II.2.1. Dem Beschwerdeführer wurde die Lenkberechtigung in den Jahren 2009 und 2013 aufgrund von Alkoholdelikten entzogen. In der Folge lag ein Entzug der Lenkberechtigung aufgrund mangelnder gesundheitlicher Eignung vor, da der CDT-Wert überhöht war.

II.2.2. Die CDT-Befunde von August 2018 bis Februar 2019 belegten die Alkoholabstinenz des Beschwerdeführers.

II.2.3. Aufgrund des amtsärztlichen Gutachtens vom 14. Mai 2019 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung bis zum 14. Mai 2022 u.a. mit der begleitenden Maßnahme, vierteljährlich Haaranalysen betreffend ETG vorzulegen, befristet erteilt.

Der Beschwerdeführer belegte seine Alkoholabstinenz durch Haaranalysen, bei denen ETG nicht nachgewiesen wurde bis zur letzten drei cm langen Haarprobe vom 4. April 2022. Bei dieser wurde ein ETG-Wert von 70 pg/mg festgestellt. Mit einer drei cm langen Haarprobe wird der Alkoholkonsum der letzten drei Monate nachgewiesen.

Ein ETG-Wert von 5 bis 30 mg/pg ist als moderater Alkoholkonsum bzw. als kontrolliertes Trinken zu interpretieren. Ein ETG-Wert von 70 pg/mg zeigt einen übermäßigen, missbräuchlichen Alkoholkonsum in den letzten drei Monaten.

Aus dem Befund einer ETG-Haaranalyse sind keine „Rückrechnungen“ auf Trinkmenge/Trinkhäufigkeit in einem bestimmten Zeitraum möglich.

II.2.4. Die vorliegenden psychiatrischen Stellungnahmen ergaben Folgendes:

- vom 05. April 2019: schädlicher Gebrauch von Alkohol; Befristung der Lenkberechtigung vorerst auf ein Jahr unter gelegentlichen CDT Kontrollen

- vom 12. Mai 2022: Alkoholabhängigkeit, in geschützter Atmosphäre trocken; weitere Haaranalysen wie bisher im Rahmen einer Führerscheinbefristung

- vom 29. August 2022: keine Hinweise auf pathologische Alkoholkonsummuster oder manifeste Alkoholabhängigkeit; Weiterbesitz der aktuell bis Mai 2024 befristeten Lenkberechtigung unter der Auflage halbjährlicher CDT-Kontrollen befürwortet

II.2.5. Entsprechend dem in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Befund vom 30. November 2022 waren die Werte der alkoholspezifischen Parameter MCV, GOT, GPT, GGT und CDT unauffällig.

Die alkoholspezifischen Parameter zeigen den Alkoholkonsum der letzten 10 bis 14 Tage.

II.3. Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer gab an, zu Weihnachten 2021 und zum Jahreswechsel 2021/2022 Alkohol konsumiert zu haben. Aufgrund des festgestellten hohen ETG-Wertes von 70 pg/mg der Haarprobe vom 4. April 2022 ist aber davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nicht nur zu Weihnachten und Silvester Alkohol in übermäßigem Ausmaß konsumierte.

Die Diagnose „Alkoholabhängigkeit“ vom April 2022 mag aus rein medizinischer Sicht, bei der der gesamte Lebensverlauf mitberücksichtigt wird, nachvollziehbar sein.

Jedoch ist bei Betrachtung der jüngeren Vergangenheit, nämlich, dass
- im April 2019 ein schädlicher Gebrauch von Alkohol diagnostiziert wurde,
- der Beschwerdeführer zumindest ab August 2018 eine Alkoholabstinenz von fast 3,5 Jahren nachwies,
- danach übermäßiger, missbräuchlicher Alkoholkonsum innerhalb eines Zeitraumes von etwa drei Monaten nachgewiesen wurde und
- die alkoholspezifischen Parameter laut Befund vom 30. November 2022 unauffällig waren,

ist entsprechend der der psychiatrischen Stellungnahme vom 29. August 2022 von keiner Alkoholabhängigkeit auszugehen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht über die Beschwerde erwogen:

III.1.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF, lauten:

„Allgemeine Voraussetzungen für eine Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

[...]

Verfahren bei Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 5. [...]

(5) Die Lenkberechtigung ist, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, daß er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

[...]

(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für diese Klassen zu lauten;

[...]

(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

[...]

2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBl. II Nr. 322/1997 idgF, lautet:

„Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

[...]

Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

[...]

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,
2. die nötige Körpergröße besitzt,
3. ausreichend frei von Behinderungen ist und
4. aus ärztlicher Sicht über die nötige kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit verfügt.

Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.

[...]

Alkohol, Sucht- und Arzneimittel

§ 14. [...]

(5) Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Mißbrauch begangen haben, ist nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.“

III.2. Aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen - jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme - eine Lenkberechtigung nur unter Einschränkungen erteilt und eine erteilte nur unter Einschränkungen belassen werden darf, folgt, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG 1997 eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw. der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können (vgl. VwGH 30.03.2022, Ra 2019/11/0203).

Nach § 14 Abs. 5 sowie § 2 Abs. 1 FSG-GV 1997 ist in Fällen, in denen eine vergangene Alkoholabhängigkeit oder ein in der Vergangenheit liegender gehäufter Missbrauch von Alkohol vorliegt, die (Wieder)Erteilung einer Lenkberechtigung nur unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen sowie damit einhergehend einer Befristung zulässig (vgl. VwGH 31.07.2017, Ra 2017/11/0064).

III.3. Der Beschwerdeführer bewies nach Alkoholdelikten im Jahr 2009 und der fehlenden gesundheitlichen Eignung (überhöhte CDT-Werte) zum Lenken von Kraftfahrzeugen im Jahr 2013 seine Alkoholabstinenz in einem Zeitraum von August 2018 bis Ende 2021/Anfang 2022. Das sind knapp 3,5 Jahre.

Im Zeitraum von etwa Weihnachten 2021/Jahreswechsel 2022 bis Ende März 2022 fand jedoch ein übermäßiger missbräuchlicher Alkoholkonsum statt. Aufgrund der Höhe des festgestellten ETG-Wertes von 70 pg/mg und der dafür notwendigerweise konsumierten Alkoholmenge liegt ein gehäufter Missbrauch von Alkohol vor.

III.4. Wie schon in der psychiatrischen Stellungnahme vom 10. April 2019 wird auch in der psychiatrischen Stellungnahme vom 29. August 2022 eine Befristung der Lenkberechtigung unter Vorschreibung von CDT-Kontrollen empfohlen. Der Beschwerde war diesbezüglich daher stattzugeben.

Anzumerken ist noch, dass aus dem amtsärztlichen Gutachten vom 14. Mai 2019 nicht hervorgeht, warum die Vorschreibung von Haaranalysen anstatt - wie in der psychiatrischen Stellungnahme vorgeschlagen – von CDT-Kontrollen für erforderlich erachtet wurden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Es handelt sich vorliegend um eine einzelfallbezogene Wertungsentscheidung, die nicht verallgemeinerungsfähig ist. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab. Diese wurde im Erkenntnis ausführlich zitiert.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer